

Änderungen zum 1. April 2024 durch das Cannabis-Gesetz (MedCanG)

Mit dem in Kraft treten des Cannabis-Gesetz (Can am 1. April 2024 ist Cannabis kein Betäubungsmittel mehr. Medizinisches Cannabis unterliegt nunmehr den Regelungen des Medizinal-Cannabisgesetzes (MedCanG). Betroffen von der gesetzlichen Änderung sind neben Cannabisblüten und Cannabisextrakten u.a. auch Dronabinol, Δ^9 -Tetrahydrocannabinol sowie Zubereitungen aus diesen Stoffen (vgl. § 2 MedCanG). Diese Positionen entfallen zukünftig aus der Erlaubnis nach § 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und werden stattdessen in einer separaten Erlaubnis nach § 4 MedCanG abgebildet.

Auf der Homepage des BfArM sind Antworten zu den wichtigsten Fragen u.a. betreffend Sicherungsmaßnahmen, Abgabebelege, Aufzeichnung) zusammengestellt.

Link: https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Medizinisches-Cannabis/_node.html

Medizinal-Cannabis seit 1. April 2024 richtig verordnen

Seit 1. April 2024 ist das neue Cannabisgesetz in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt wird Cannabis für den medizinischen Einsatz nicht mehr Betäubungsmittelrezept-pflichtig, sondern grundsätzlich e-Rezept pflichtig sein.

Da jedoch technische Umsetzungsschwierigkeiten zu Beginn zu erwarten sind, empfehlen wir vorübergehend eine Muster 16-Papierrezept-Verordnung. Daneben ist bis zum 30. April 2024 übergangsweise die Verordnung von Medizinischcannabis auf BTM-Rezept weiter möglich. Einzig die Verordnung von Nabilon, einem synthetischen Tetrahydrocannabinol, wird weiterhin auf einem Betäubungsmittelrezept erfolgen müssen.

Der Genehmigungsvorbehalt besteht weiter. Über einen Wegfall des Genehmigungsvorbehalts für die Verordnung von medizischem Cannabis für einzelne Facharztgruppen bzw. Ärzte mit Zusatzqualifikationen entscheidet der Gemeinsame Bundesausschuss. Die Entscheidung ist erst Mitte des Jahres zu erwarten.

(Quelle Kassenärztliche Vereinigung Bayern)

Seit 1. April 2024 kein BtM-Rezept mehr für Cannabisverordnungen zu medizinischen Zwecken

Seit dem 1. April 2024 verordnen Ärzte Cannabis zu medizinischen Zwecken auf dem „normalen“ Rezept, d. h. per eRezept. Eine Verordnung auf Betäubungsmittelrezept (BtM-Rezept) ist künftig nicht mehr möglich. Mit der Teil-Legalisierung von Cannabis unterliegt die Verordnung von medizinischem Cannabis nicht mehr dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG).

Zum Hintergrund

Am 1. April 2024 ist das „Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (Cannabisgesetz – CanG) in Kraft getreten, das eine Teil-Legalisierung von Cannabis vorsieht. Cannabis zu medizinischen Zwecken wurde in diesem Zusammenhang aus dem BtMG in ein neues Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) überführt und damit in Anlage III des BtMG (verkehrs-fähige und verordnungsfähige Betäubungsmittel) gestrichen. Zu medizinischem Cannabis zählen Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen sowie Delta-9-Tetrahydrocannabinol einschließlich Dronabinol und Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe. Damit können Sie die oben genannten Arzneimittel auch für die Versorgung von Patienten mit einer schwerwiegenden Erkrankung mit einem eRezept (Muster 16e) verordnen.

Ausnahme

Der Wirkstoff Nabilon (Canemes®) ist auch nach dem 1. April auf einem BtM-Rezept zu verordnen, da er weiterhin in Anlage III des BtMG aufgeführt ist. Nabilon ist ein synthetisches Cannabinoid, das strukturell Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC), dem psychoaktiven Hauptbestandteil der Cannabispflanze, ähnelt.

Hinweise zur Verordnung zulasten der GKV

An den leistungsrechtlichen Regelungen der Verordnung hat sich nichts geändert. Cannabis zu medizinischen Zwecken, Dronabinol und off-label angewandtes Nabilon sind nach § 31 Absatz 6 SGB V sowie der Arzneimittel-Richtlinie für Patienten mit einer schwerwiegenden Erkrankung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig. Eine Genehmigung der Therapie durch die entsprechende Krankenkasse ist weiterhin vor der ersten Verordnung zwingend notwendig.

(Quelle Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg)